

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- SO Sonderbaugelände für Fremdenheime gem. § 11 BauNVO
Zulässig ist jeweils nur eine Wohnung für den Besitzer, bzw. Pächter des Fremdenheimes
- II/III Zulässig: Hangtyp, talseits 3-geschossig, hangseits 2-geschossig mit Satteldach, 22 - 32 ° Dachneigung, Traufhöhe talseits max. 8,25 m
- Firstverlauf
- GRZ Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl 0,20
- GA Flächen für Garagen, Flachdach mit umlaufender Holzattika
- Verkehrsflächen
- 15 50 Breite der Straßen und Gehwege
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flächen für Stellplätze 5,00 x 2,50 m
- erforderliche Anpflanzungen (standortgemäße Gehölze)

Weitere Festsetzungen

1. Das Bauland ist als Sonderbaugelände für Fremdenheime gem. § 11 BauNVO festgesetzt. In dem Baugebiet dürfen nur gewerblich betriebene Fremdenheime errichtet werden. In jedem Bauvorhaben darf nur eine Wohnung für den Eigentümer oder dem Pächter vorgesehen werden.
2. Die Mindestlänge jedes einzelnen Fremdenheimes muß 22 m betragen.
3. In jedem Fremdenheim sind mindestens 12 Fremdenzimmer vorzusehen.
4. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
5. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1200 qm.
6. Für alle Fremdenheime sind Garagen oder Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen.
7. Balkonbrüstungen und Giebeldreiecke sind in Holz auszuführen.
8. Der Außenputz muß eine gedeckte Farbgebung erhalten, die jeweils mit dem Landratsamt abzustimmen ist. Grelle Farben (weiß, hellgrau oder dgl.) sind ausdrücklich untersagt.
9. Einfriedungen: Jägerzaun ohne Sockel, max. 0,80 m hoch, naturbraun.
10. Die Baugrundstücke sind nach Abschluß der Bauarbeiten gärtnerisch im Einvernehmen mit dem Fachberater des Landratsamtes zu gestalten.

Bad Kissingen, im Juli 1972
Landratsamt - Techn. Baureferat
[Signature]
Techn. Amtsrat

WALDFENSTER

LKR. BAD KISSINGEN

BEBAUUNGSPLAN "FREMDENHEIMGEBIET"

M. 1 : 1000



ART DER BAULICHEN NUTZUNG: SONDERBAUGELANDE
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 25.11.1974 bis ... 27.12.1974 in öffentlich ausgestellt.



BURKARDROTH den 2.1.1975.
[Signature]
(Bürgermeister)

Der/die MARKTGEMEINDE..... hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 19.2.1975..... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

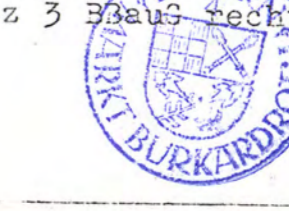


BURKARDROTH, den 20.2.1975.
[Signature]
(Bürgermeister)

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 25.4.1975..... Nr. ... IV/1a - 410 - gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.12.1973 (GVBl. S. 670) genehmigt.

Bad Kissingen, den 25.4.1975
Landratsamt
I. A.
F. Schuchter
Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 9.5.75. in Burkardroth gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 4.5.75. ortsüblich durch Amtsblatt des Marktes bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Burkardroth, den 6.5.75
[Signature]
(Bürgermeister)